

Telefonische Erreichbarkeit an ununterrichtsfreiem Tag?

Beitrag von „Seph“ vom 5. Juni 2024 10:59

Zitat von Paraibu

Nichts anderes habe ich immer wieder geschrieben.

Es ist dennoch sachlich falsch. Die von dir geforderte Rufbereitschaft von Lehrkräften zu vom Dienstherrn definierten Zeiten scheitert an mindestens folgenden beiden Punkten:

1. Keine Dienstgeräte vorhanden.
2. Eigenverantwortliche Verteilung der ungebundenen Arbeitszeit von Lehrkräften.

Zitat von §2 Satz 2 Nds. ArbZVO-Schule

Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden.